

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2084

KR.Nr. K 0208/2024 (DDI)

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Zwangsheirat Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Eine Zwangsheirat ist eine schwerwiegende Verletzung des Selbstbestimmungsrechts. Deshalb verbietet Art. 181a des Strafgesetzbuches die Zwangsheirat explizit und droht bei Verletzung der Bestimmung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine entsprechende Geldstrafe an. Trotzdem werden regelmässig in der Schweiz wohnhafte Mädchen und junge Frauen – in Einzelfällen auch junge Männer – im Ausland gegen ihren Willen verheiratet.

Gemäss einem Artikel im Oltner Tagblatt vom 4. August 2024¹ melden sich während den Sommerferien bis zu 15 Personen pro Woche bei der schweizerischen Fachstelle Zwangsheirat, weil ihre Familienangehörigen sie im Herkunftsland zwangsverheiraten wollen. Oft haben sie dort niemanden, an den sie sich wenden können, da es der sozialen Norm entspricht, kein Selbstbestimmungsrecht bei der Frage der Eheschliessung zu haben. Die Betroffenen sind oftmals in der Schweiz geboren oder aufgewachsen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1.1 Wie viele Meldungen betreffend Zwangsheirat gingen in den letzten zehn Jahren (2015 bis heute) im Kanton Solothurn bei kantonalen Stellen ein? Zeichnet sich eine Tendenz ab?
- 1.2 Wie viele solcher geschlossener Ehen wurden im gleichen Zeitraum durch das Zivilstandsamt aufgelöst?
- 1.3 Wie viele strafrechtliche Verurteilungen von Beschuldigten wegen Zwangsheirat (Art. 181a StGB) gab es in diesem Zeitraum? Welche strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Konsequenzen wurden gegen die Beschuldigten verfügt?
2. Gibt es Schätzungen zur Dunkelziffer von Zwangsheirat von im Kanton Solothurn lebenden Personen?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, damit die betroffenen Personen und Stellen (z.B. Schüler und Schülerinnen auf der Sekundarstufe, Eltern, Asylzentren, Moscheen, Migrationsamt, Beratungsstellen, Zivilstandesämter und Integrationsbeauftragte bei den Gemeinden) für das Thema Zwangsheirat sensibilisiert sind?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, um Zwangsheirat möglichst zu verhindern und um den betroffenen Personen zu helfen? Falls nein, welche zusätzlichen Massnahmen/Möglichkeiten sieht der Regierungsrat? Im erwähnten Bericht wird beispielsweise die Fachstelle Zwangsheirat dahingehend zitiert, dass eine strengere Kontrolle von Moscheen und Tempeln stattfinden müsste. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?

¹ <https://www.oltner.tagblatt.ch/schweiz/zwangsheirat-in-den-ferien-gegen-den-eigenen-willen-verheiratet-diese-juristin-beraet-taeglich-verzweifelte-maedchen-und-junge-frauen-ld.2651632>

5. Wie steht der Regierungsrat zu einem möglichen Sensibilisierungsauftrag an Drittorganisationen (namentlich an den «Runden Tisch der Religionen», den «Islamischen Kantonalverband Solothurn», den «Dachverband Kinder- und Jugendliche» und/oder ähnliche Organisationen)?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Zwangsheiraten dürfen nicht als kulturelles Phänomen angesehen und geduldet werden. Ehen, die durch Zwang entstanden sind, können weitere Formen von Beziehungsgewalt und von familiärer Gewalt begünstigen. Zudem darf das Thema Zwangsheirat nicht isoliert betrachtet, sondern es müssen immer auch andere Formen von Druck und Zwang (Beziehungsverbot, Heiratsverschleppung, Zwang zum Verbleib in einer Ehe, verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt etc.) mitgedacht werden.

Zwangsheirat ist eine der Gewaltformen, zu deren Bekämpfung sich die Vertragsstaaten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet haben, für deren Umsetzung in der Schweiz Bund und Kantone gemeinsam zuständig sind. Die staatlichen Ebenen haben die Pflicht, die von Zwangsheirat betroffenen oder bedrohten Personen zu schützen. Dieser Schutz wurde mit dem per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzten Bundesgesetz zum Schutz vor Zwangsheiraten (BBl 2011 2185) mit verschiedenen gesetzgeberischen Massnahmen sowie flankierenden Verordnungsänderungen verbessert. Danach ist eine Ehe, die unter Zwang geschlossen wurde, von Amtes wegen für ungültig zu erklären. Das Gleiche gilt für die eingetragene Partnerschaft. Minderjährigenehen sind nicht mehr zulässig, ebenso ist der Familiennachzug bei Verdacht auf Zwangsheirat nicht mehr zulässig. Zudem greifen schärfere Strafbestimmungen, wie im Vorstosstext bereits ausgeführt wurde.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

3.2.1.1 Zu Frage 1.1:

Wie viele Meldungen betreffend Zwangsheirat gingen in den letzten zehn Jahren (2015 bis heute) im Kanton Solothurn bei kantonalen Stellen ein? Zeichnet sich eine Tendenz ab?

Es muss unterschieden werden zwischen Anzeigen, die an die Justizbehörden gerichtet sind, und Hinweisen an andere Stellen, die nicht automatisch justiziell aufgearbeitet werden. Hinweise auf Zwangsheirat können bei diversen Stellen eingehen, werden aber von keiner systematisch erfasst. Die Beratungsstelle Opferhilfe (operativ seit Juli 2021) hat im Jahr 2023 zwei Beratungen zum Thema Zwangsheirat durchgeführt. Das kantonale Migrationsamt erfasst entsprechende Meldungen nicht statistisch und kann deswegen keine Zahlen ausweisen. Bei der Prüfung einzelner Meldungen zeichnet sich seitens Migrationsamt aktuell keine konkrete Tendenz ab. Der Koordinationsstelle Religionsfragen sind keine Fälle von Zwangsheiraten bei den Religionsgemeinschaften des Kantons Solothurn bekannt.

Bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gingen in der Zeit vom 1.1.2015 bis 31.10.2024 sieben Anzeigen wegen Verdachts auf Zwangsheirat ein. Eine dieser Anzeigen wurde zuständigkeitshalber an einen anderen Kanton weitergeleitet, eine weitere wurde aus prozessualen Gründen nicht an die Hand genommen. Die übrigen fünf Anzeigen führten nicht zu einer Verurteilung. Eine Tendenz ist nicht absehbar.

3.2.1.2 Zu Frage 1.2:

Wie viele solcher geschlossener Ehen wurden im gleichen Zeitraum durch das Zivilstandsamt aufgelöst?

Ehen werden nicht durch das Zivilstandsamt aufgelöst, sondern durch die Richterämter. Das Zivilstandsamt beurkundet die Eheaufösungen im Personenstandsregister auf Grund eines Dispositivs des Gerichts. Aus diesen geht der Grund der Eheauflösung nicht hervor, weswegen kein Rückschluss auf eine vorgelegene Zwangsheirat gezogen werden kann.

3.2.1.3 Zu Frage 1.3:

Wie viele strafrechtliche Verurteilungen von Beschuldigten wegen Zwangsheirat (Art. 181a StGB) gab es in diesem Zeitraum? Welche strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Konsequenzen wurden gegen die Beschuldigten verfügt?

Betreffend Justizbehörden siehe Antwort zu Frage 1.1.

Seitens Migrationsamt wurden entsprechende Vorwürfe in Einzelfällen berücksichtigt, jedoch gab es bisher weder Bewilligungsentzüge für Täter/-innen noch Bewilligungserteilungen an Opfer, welche sich nur auf eine Zwangsehe gestützt hätten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es Schätzungen zur Dunkelziffer von Zwangsheirat von im Kanton Solothurn lebenden Personen?

Wissenschaftlich repräsentative Untersuchungen zum effektiven Ausmass von Zwangsheiraten in der Schweiz existieren bisher keine. Es können folglich auch für den Kanton Solothurn keine Schätzungen zur Dunkelziffer gemacht werden. Fachpersonen gehen davon aus, dass Zwangsheiraten aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen, aus Angst vor der Bestrafung enger Familienangehöriger, aus Scham oder aufgrund des anhaltenden Drucks aus dem sozialen Nahfeld regelmässig nicht zur Anzeige gebracht werden, auch wenn die Betroffenen über ihr diesbezügliches Recht informiert sind.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, damit die betroffenen Personen und Stellen (z.B. Schüler und Schülerinnen auf der Sekundarstufe, Eltern, Asylzentren, Moscheen, Migrationsamt, Beratungsstellen, Zivilstandesämter und Integrationsbeauftragte bei den Gemeinden) für das Thema Zwangsheirat sensibilisiert sind?

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen hat per 01.07.2013 eine Weisung in Bezug auf Massnahmen gegen Zwangsheiraten erlassen. Diese wird im Kanton Solothurn angewendet. Das Betreuungspersonal der Asylzentren wird in Schulungen regelmässig über die Anzeichen und Risiken von Zwangsheirat informiert und in der Unterstützung betroffener Personen geschult. Das Betreuungspersonal der Asylzentren würde Betroffene für eine Beratung an die Beratungsstelle Opferhilfe weiterleiten. Die Fachpersonen der Beratungsstelle Opferhilfe sind auf diverse

Gewaltformen spezialisiert und beraten die Betroffenen entsprechend. Zur Gruppe der Asylsuchenden gilt es festzuhalten, dass diese Personen nicht oder nur sehr eingeschränkt ins Ausland reisen können, was eine Zwangsheirat ausserhalb der Schweiz praktisch ausschliesst.

Zudem ist das Thema Zwangsheirat im Kanton Solothurn in Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt einbezogen und in Massnahmen im Rahmen des Schwerpunktplans Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt 2023 bis 2026 mitgedacht. In diesem Rahmen lud der Fachzirkel Häusliche Gewalt des Kantons Solothurn, an dem diverse Behörden und Beratungsstellen teilnehmen, im September 2024 die nationale Fachstelle Zwangsheirat für einen Weiterbildungsvortrag ein.

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass im Bereich der Sensibilisierung und Befähigung von Fachpersonen sowie der Aufklärung der Bevölkerung ein spezifischer Fokus auf das Thema gelegt werden und gewisse Aktivitäten intensiviert werden sollten. Angezeigt wäre ein auf mehreren Säulen basierendes Vorgehen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten, das neben der Bekämpfung auch die Prävention sowie gezielte Massnahmen zur Sensibilisierung umfasst. Eine spezifische Sensibilisierung weiterer staatlicher Behörden und privater Organisationen, insbesondere wenn sie im staatlichen Auftrag handeln, ist derzeit jedoch aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, um Zwangsheirat möglichst zu verhindern und um den betroffenen Personen zu helfen? Falls nein, welche zusätzlichen Massnahmen/Möglichkeiten sieht der Regierungsrat? Im erwähnten Bericht wird beispielsweise die Fachstelle Zwangsheirat dahingehend zitiert, dass eine strengere Kontrolle von Moscheen und Tempeln stattfinden müsste. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?

Eingangs wurde bereits erwähnt, dass die Bekämpfung von Zwangsheiraten mit gesetzgeberischen Massnahmen auf Bundesebene gestärkt wurde. In diesem Bereich besteht aus unserer Sicht gegenwärtig kein weiterer Handlungsbedarf, da eine ausreichende Grundlage für die konsequente Ahndung von Zwangsheiraten besteht.

Als mangelhaft muss die Datengrundlage beurteilt werden. Hier wäre eine bundesweit koordinierte Herangehensweise unter Einbezug von privaten und öffentlichen Institutionen wünschenswert. Handlungsbedarf besteht hier insbesondere in der Definition von Grundlagen und Abläufen für die systematische Erkennung und Erfassung von Zwangsheiraten.

Für die Hilfe von den von Zwangsheiraten betroffenen Personen stehen nationale Beratungsangebote zur Verfügung. Im Kanton Solothurn sind der Zugang zur Beratungsstelle Opferhilfe und der Opferschutz gewährleistet.

Zur Frage der Kontrolle in religiösen Institutionen: Eine systematische Kontrolle ist weder möglich noch zielführend. Hingegen sind die kantonale Koordinationsstelle für Religionsfragen und die polizeiliche Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung in einem regelmässigen, zum Teil institutionalisierten Dialog mit den Religionsgemeinschaften. Allgemeine Fragen, Probleme und Herausforderungen können offen und unkompliziert diskutiert werden. Zudem ist es möglich, problematische Entwicklungen (auch auf Einzelpersonen bezogen) frühzeitig zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie steht der Regierungsrat zu einem möglichen Sensibilisierungsauftrag an Drittorganisationen (namentlich an den «Runden Tisch der Religionen», den «Islamischen Kantonalverband Solothurn», den «Dachverband Kinder- und Jugendliche» und/oder ähnliche Organisationen)?

Durchaus ist eine verstärkte Bearbeitung des Themas in der Arbeit verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen und eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Institutionen der öffentlichen Hand wünschenswert. Die Vergabe eines konkreten Auftrags an eine Drittorganisation ist – auch vor dem Hintergrund der aktuellen finanzpolitischen Situation des Kantons – jedoch nicht vorgesehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin 2024-067 (STE/STI)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat